



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am
Donnerstag, den 07. Dezember 2023

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Nachtragsvoranschlag 2023 incl. MEFP 2023 – 2027, Prüfbericht; Beschlussfassung
2. Prüfbericht über die Eröffnungsbilanz 2020; Beschlussfassung
3. Tarifänderungen in der Wassergebührenordnung für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
4. Tarifänderungen in der Kanalgebührenordnung für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
5. Änderung der Verordnung zur Freizeitwohnungspauschale; Beschlussfassung
6. Vergabe eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
7. Gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Auszahlungen des Bereichs 12 der Härteausgleichsfonds-Kriterien gem. § 7 Oö. GHO; Beschlussfassung
8. Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 14, Oö. GHO; Beschlussfassung
9. Neuwahl von Gemeinderat-Ersatzmitgliedern in Ausschüsse; Fraktionswahl
10. Flächenwidmungsplanänderung 4/121, betr. Teile der Parzellen 433/3, 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Bauland (Betriebsbaugebiet) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 2.584m² bzw. Anpassungen DKM betr. Teile der Parzellen 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Verkehrsfläche (Fließender Verkehr) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 5m²; Einleitung
11. Wiederkauf der Parz. 597/8, KG Schardenberg; Beschlussfassung
12. Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Beschlussfassung
13. Ehrungen; Beschlussfassung
14. Allfälliges

Anwesende:

1. Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Bernadette Schachner
3. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Manfred Feicht
5. Gemeinderatsmitglied Christina Schachner, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Stefanie Kislinger
8. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Martin Auinger
9. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Regina Türk
12. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Stefan Knonbauer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Ingrid Scherrer, ÖVP
15. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
17. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ, entschuldigt
Ersatzmitglied Michael Pichler
19. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ
21. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ
22. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
23. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht am 30.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09.11.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

Bürgerfragestunde:

Es gibt keine Wortmeldungen.

TAGESORDNUNG UND BESCHLÜSSE

1. Nachtragsvoranschlag 2023 incl. MEFP 2023 – 2027, Prüfbericht; Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Schardenberg hat im September 2023 fristgerecht einen (ersten) Entwurf zum Nachtragsvoranschlag 2023 vorgelegt. Die Marktgemeinde bestätigte, mit dem zuletzt geprüften Nachtragsvoranschlagsentwurf 2023 (vom 30.11.2023) weiterhin den Härteausgleichsfondskriterien zu entsprechen und hat die Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2023 begründet.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2023 wurde gemäß Erlass vom 27.06.2023 (IKD-2019-494009/465-Pr) einer ausgewählten Überprüfung nach den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding unterzogen.

Der Bürgermeister verliest den Prüfbericht der BH vom 7.12.2023 (BHSDGEM-2022-197105/81-FeM) vollinhaltlich. Er erklärt, dass der Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des Nachtragsvoranschlags 2023 in Höhe von € 372.600,- erforderlich ist und genehmigt wurde.

Der Entwurf des 1. NVA 2023 sowie der MEFP zum 1. NAV 2023-27 lag den Fraktionen zur Einsicht vor. An der Prioritätenreihung der Investitionstätigkeit gab es keine Änderungen zum VA 2023, die Prioritätenreihung wurde dokumentiert. Im 1. NAV 2023 waren die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds einzuarbeiten, weshalb das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit -€ 244.600,- besser als im Voranschlag 2023 mit -€ 606.900,- aussieht. Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (inkl. Zahlungsmittelreserve) in der Höhe von € 107.500,00
- Entnahme aus der Tilgungsrücklage MS-Sanierung (inkl. Zahlungsmittelreserve) in der Höhe von € 163.800,00
- Zuweisung der ABA-Betriebsüberschüsse aus dem EGT an die zweckgebundene ABA-Haushaltsrücklage in Höhe von -€ 23.300,00
- Sonder-BZ-Mittel für den Haushaltsausgleich 2021 – 2022 in der Höhe von -€ 40.400,00
- Mehrbedarf an zusätzlichen Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 1) in der Höhe von € 37.000,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil die Nettoergebnisse in den Jahren 2023 bis 2027 einen negativen Saldo aufweisen. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisung an Haushaltsrücklagen (SA 0):

ENTWURF, nicht genehmigte Version

	1.NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	€ 6.447.600,00	€ 6.622.800,00	€ 6.244.100,00	€ 6.326.300,00	€ 6.543.800,00
Summe Aufwendungen (MVAG-Code 22)	-€ 6.950.600,00	-€ 7.125.700,00	-€ 6.991.300,00	-€ 7.158.300,00	-€ 7.406.100,00
Nettoergebnis (SA 0)	-€ 503.000,00	-€ 502.900,00	-€ 747.200,00	-€ 832.000,00	-€ 862.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	€ 573.000,00	€ 368.300,00	€ 66.000,00	€ 41.900,00	€ 16.200,00
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	-€ 66.300,00	-€ 211.300,00	-€ 112.800,00	-€ 112.800,00	-€ 112.800,00
Nettoergebnis (SA 00)	€ 3.700,00	-€ 345.900,00	-€ 794.000,00	-€ 902.900,00	-€ 958.900,00

Wortmeldungen:

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding (BHSDGEM-2022-197105/81-FeM) vom 7.12.2023 zur Kenntnis zu nehmen und den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2023-27 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

2. Prüfbericht über die Eröffnungsbilanz 2020; Beschlussfassung

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Schardenberg wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Eröffnungsbilanz geprüft.

Am 23.11.2023 wurde die Eröffnungsbilanz von der Bezirkshauptmannschaft Schärding stichprobenartig geprüft. Der vorliegende Prüfbericht vom 5.12.2023 (BHSDGEM-2020-757255/3-FeM) der Bezirkshauptmannschaft Schärding wird vom Bürgermeister vollinhaltlich vorgetragen. Die im Bericht angeführten Feststellungen zu den ausgewählten Prüfpunkten sind zu beachten. Der Empfehlung, allfällige Notizen, noch vorhandenes Wissen und Aufzeichnungen betreffend die konkreten Berechnungen und Bewertungen zur Eröffnungsbilanz 2020 den entsprechend aufzubewahrenden Unterlagen beizulegen und zu archivieren, um die Nachvollziehbarkeit langfristig zu gewährleisten, wird nachgekommen. Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Schardenberg wird von der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:

Es gibt keine Wortmeldungen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding (BHSDGEM-2020-757255/3-FeM) vom 5.12.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

3. Tarifänderungen in der Wassergebührenordnung für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung
--

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 12.11.2023 (IKD-2021-108827/111-LI) wurde die Mindestanschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen mit € 2.502,- festgelegt und ist für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen ein Aufschlag von 10% festzusetzen. Die Mindestanschlussgebühr bei der Wasserversorgung beträgt somit € 2.752,-, was einer Erhöhung zum Vorjahr um 7% entspricht. Die Mindestbenützungsgebühren mit € 2,27 pro m³ wurden nicht erhöht. Mit 1.1.2025 wird es keine Mindestbenützungsgebühren mehr geben. Maßgeblich ist dann die Gebührenkalkulation und wird der Druck über eine kostendeckende Führung steigen. Laut Gebührenkalkulation für 2024 wären dazu € 5,13 pro m³ als berechneter kostendeckender Wasserpreis erforderlich. Vom Land Oö. wird es dazu einen zumutbaren Höchstbeitrag geben, der aber noch nicht feststeht. Der Bürgermeister schlägt vor, die Benützungsgebühr ebenso wie die Anschlussgebühr um 7% auf € 2,43 pro m³ zu erhöhen und bittet um

Wortmeldungen:

Andreas Knunbauer berichtet aus der ÖVP Fraktionssitzung und stellt fest, dass es Einigkeit hinsichtlich einer Erhöhung von 7% infolge Inflationsanpassung gibt. Damit soll in den Folgejahren eine stärkere Erhöhung in einem Schritt abgedeckt werden. Er findet es besser, jährlich in angepassten Schritten die Gebühren zu erhöhen. Dasselbe gilt für die Kanalgebühren (Tagesordnungspunkt 4).

Manfred Eymannsberger berichtet aus der SPÖ Fraktionssitzung und bestätigt die Aussagen Knunbauers. Er erinnert daran, dass es schon einmal die Situation gegeben hat, dass mehrere Jahre die Gebühren nicht erhöht wurden und danach die Gebührenerhöhung schmerzhaft war. Dasselbe gilt für die Kanalgebühren (Tagesordnungspunkt 4).

Josef Bauer berichtet, dass auch die FPÖ Fraktion eine Erhöhung um 7% befürwortet. Dasselbe gilt für die Kanalgebühren (Tagesordnungspunkt 4).

Der Bürgermeister stellt fest, dass sich die Fraktionen einig sind und auch die Benützungsgebühren in der Wasserversorgung erhöht werden. Seiner Meinung nach werden auch die Stadtwerke Passau als Lieferant aufgrund von Lohnerhöhungen und der allgemeinen

Inflation den Wasserpreis erhöhen und ist es daher jedenfalls gerechtfertigt auch in Hinblick auf eine anzustrebende Kostendeckung den Wasserpreis zu erhöhen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende und nachstehend abgebildete Wassergebührenordnung für das Finanzjahr 2024 zu beschließen:

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 02. Dezember 2010 mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Schardenberg erlassen wurde und mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2023 die Fassung vom 02.12.2022 geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schardenberg (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 für

a) Wohnbauten	
von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche	€ 18,35
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 15,15
und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 12,77
Mindestanschlussgebühr	€ 2.752,00
Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m ² berechnet.	

b) Betriebs- und Geschäftsstätten	
Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:	
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr nach Abs. 2, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr	

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern (Pauschalzuschläge)	
(gelten nur, wenn auch das Wohnhaus angeschlossen ist)	
bis 100 m ² Bemessungsfläche	€ 171,72

von 101 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 256,84
von 151 – 200 m ² Bemessungsfläche	€ 341,97
über 200 m ² Bemessungsfläche	€ 426,69
Sollte im Stallbereich nur die Milchammer allein angeschlossen werden, so wird diese mit der Mindestpauschalgebühr bewertet	€ 171,72

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer und dgl. werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Summe der Gebühren nach Abs. 1 (a-c) muss jedoch mindestens € 2.752,00 betragen.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr der bereits entrichtete Aufschließungsbeitrag für die Wasserleitung (gem. ROG) anzurechnen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³ € 2,43
wobei eine Mindestabnahme von jährlich 20m³ vorgesehen ist und verrechnet wird.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m ²	€ 9,00
für angefangene weitere 100 m ²	€ 0,80
b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je m ² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2	€ 0,05

§ 4

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich

a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m ³	€ 1,30
b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m ³	€ 2,20
c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 20 m ³	€ 4,00
d) für einen Wasserzähler über Nenngröße 20 m ³	€ 5,00

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monates zu entrichten, in welchem der Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz hergestellt wurde.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in vierteljährlichen Raten am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei am 15.2., am 15.5. und am 15.8. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung, wozu mit Stichtag 30.9. eine Wasserzählerablesung vorgenommen wird.

§ 6

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird noch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024. Die Wassergebührenordnung vom 02. Dezember 2010, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022, tritt sodann außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016,
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958, LGBl.Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

4. Tarifänderungen in der Kanalgebührenordnung für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

Mit gleichem Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales wie unter Tagesordnungspunkt 3 wurde die Mindestanschlussgebühr mit € 4.174,- festgelegt. Im Bereich der Abwasserentsorgung kann eine Auszahlungsdeckung erreicht werden, weshalb hier der 10% Aufschlag für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beziehen, nicht notwendig ist. Die errechnete Benützungsgebühr lt. Gebührenkalkulation für 2024 liegt bei € 5,30 pro m³, was der Mindestgebühr von € 5,11 pro m³ Abwasser jedenfalls entspricht. In der Gebührenkalkulation ist aber eine inflationsbedingte Anpassung der Benützungsgebühr mit eingerechnet, weshalb auch in der Kanalgebührenordnung 2024 die Anhebung der Benützungsgebühren um 7% wichtig und richtig ist. Der Kostendeckungsgrad wurde für 2024 mit 105% berechnet, die Unsicherheit besteht aber darin, dass die Jahresabrechnung der Stadtwerke Passau immer Mitte des Jahres gestellt wird und sich dadurch unplanbare Änderungen ergeben werden.

Wortmeldungen:

Keine weiteren Wortmeldungen (wurden bereits unter Tagesordnungspunkt 3 abgegeben)

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende und nachstehend abgebildete Kanalgebührenordnung für das Finanzjahr 2024 zu beschließen:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 02. Dezember 2010 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Schardenberg erlassen wurde und mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2023 die Fassung vom 15.12.2022 geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. der Teilnahme am mobilen Entsorgungsdienst der Marktgemeinde Schardenberg mittels privatrechtlicher Vereinbarung wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücken).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr für Liegenschaften (bebaute Grundstücke) beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

von 0 bis 150 m² pro m² Bemessungsfläche **€ 27,83**

für weitere 150 m² (151 – 300 m²) zuzügl. pro m² Bemessungsfläche **€ 23,39**

und über 300 m² zuzügl. pro m² Bemessungsfläche **€ 18,35**

mindestens aber Mindestanschlussgebühr **€ 4.174,00**

- Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.
- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschosse sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer werden nicht zur Berechnung herangezogen.

(3) An das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger

- bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr bzw. der entrichtete Anschließungsbeitrag (gem. ROG) abzusetzen;
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle, der Übernahme der Senkgrubenhälte mittels Abfuhr und Einleitung in die Übernahmestelle, einschließlich der für die Einleitung der Abwässer in die Großkläranlage Passau zu leistenden Klärkosten sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Objekte eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, einer Gebühr für die verbaute Fläche und einer Gebühr pro Person. Die Personengebühr wird für die unter Pkt. d) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren abgewertet. Die Einwohneregleichwertabelle wurde in Angleichung an die Öö. Landesrichtlinien und an die ÖNORM B 2502 erstellt.

a) Grundgebühr

Für Objekte

mit 0 – 150 m ² Bemessungsfläche	€ 84,29
mit 151 – 300 m ² Bemessungsfläche	€ 104,43
mit 301 – 500 m ² Bemessungsfläche	€ 138,02
mit 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 170,08
über 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 211,86
Für Wohnblöcke mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit	€ 84,29
für jede Garconniere	€ 42,15

b) Flächengebühr

von 0 – 150 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,65
von 151 – 300 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,53
von 301 – 500 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,45
von 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,32
über 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,25

c) Personengebühr

1 ständiger Bewohner	€ 113,22
1 nicht ständiger Bewohner (Studenten, Wochenend- oder Sommerhausbewohner)	€ 56,61

d) Einwohneregleichwert

Ein Einwohneregleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50,00 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte-Tabelle

1. Schule, Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
2. Büro-, Geschäftsgebäude 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
3. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Polizei, Post, Gemeinde und dgl.) 1 Bediensteter	0,33 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
6. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
7. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 EGW
8. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
9. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein und dgl.)	0,02 EGW
10. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
11. Werkstätten und Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
12. öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

§ 4

Sondervereinbarungen

Bei Liegenschaften mit hauseigenen Pumpanlagen ermäßigt sich die Benützungsgebühr um 30 von Hundert der sich nach § 3 Abs. 1 – 3 ergebenden Gebühr, wobei diese Reduktion jedoch nur bis zur Mindestgebühr wirkt.

§ 5

Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zur Zeit der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierter Quadratmetersatz ergibt.
- b) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a) und b) dieser Kanalanschlussgebührenordnung, entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.

(2) Kanalbenützungsgebühr

- a) Die Kanalbenützungsgebühr wird durch die Marktgemeinde vorgeschrieben. Sie ist mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig und spätestens mit den in der Vorschreibung enthaltenen Zahlungsterminen zu entrichten. Bei An-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei

einem Neubau nach Abbruch des Gebäudes ist die Kanalbenutzungsgebühr zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Bezugs- und Nutzungszeitpunkt des Ergänzungsbaues fällig. Die Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

- b) Die Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Raten für das Kalenderjahr bis zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. an die Gemeindekasse einzuzahlen, die Vorschreibung erfolgt vor den angegebenen Terminen.
- c) Nach Fertigstellung von kanalanschlusspflichtigen Bauwerken ist die Kanalbenutzungsgebühr erstmalig ab dem der Bauvollendungsfrist bzw. dem Bezugs- oder Benützungszeitpunkt folgenden Monat zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. 2 angeführten Zahlungsfristen.
- d) Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt.

§ 7

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024, die Kanalgebührenordnung vom 2. Dezember 2010, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022, tritt somit außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016,
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958, LGBl.Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

5. Änderung der Verordnung zur Freizeitwohnungspauschale; Beschlussfassung

In der Gemeinderatsitzung vom 15.12.2022 wurde der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Freizeitwohnungen bis 50m² mit 100% Zuschlag und für Freizeitwohnungen über 50m² mit 100% Zuschlag beschlossen. Im Zuge der Überprüfungen zur Einhaltung der Härteausgleichskriterien bemängelte die Bezirkshauptmannschaft Schärding, dass bei den Freizeitwohnungen bis zu 50m² die Dauercamper aus der Verordnung ausgenommen wurden und forderte eine Behebung des Mangels auch wenn es derzeit im Gemeindegebiet keine Dauercamper gibt. Der Bürgermeister merkt an, dass die Zuschläge in Höhe von bis zu 150% bzw. 200% möglich sind. Diese Abgabe ist eine Selbstberechnungsabgabe, d.h. die Betroffenen sollten unaufgefordert die Abgaben bis 1.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Dezember bei der Gemeinde einzahlen. Nachdem das aber niemand tut, ist die Gemeinde gefordert, den Betrag mittels Bescheid vorzuschreiben. 5% der Abgabe bleiben bei der Gemeinde für den Verwaltungsaufwand, der Rest ist an den Tourismusverband abzugeben. Der Zuschlag aber verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde. Betroffen sind derzeit in Schardenberg ca. 35-40 Liegenschaften.

Wortmeldungen:

Josef Bauer regt an, die Zuschläge auf das maximal Mögliche anzuheben. Die Zeiten für den Gemeindehaushalt sind nicht besser geworden.

Der Bürgermeister steht dem offen gegenüber und berichtet, dass nächstes Jahr eine Gesetzesänderung bevorsteht, nachdem auch ein/e Mieter:in einer Wohnung zur Abgabe verpflichtet werden kann und nicht nur Eigentümer:innen. Das führt derzeit noch zu Problemen, weil die Eigentümer:innen nicht zwingend informiert sind, ob ein/e Mieter:in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz sich anmeldet.

Manfred Eymannsberger fragt, ob das auch die Studenten im Wohnheim Hamberg betrifft? Der Bürgermeister verneint, Wohnungen zu Studienzwecken und Ausbildungen sind von dieser Abgabe ausgenommen.

Der Beitrag errechnet sich aus der Ortstaxe (derzeit € 2,40 pro Nacht) mit dem 36-fachen für Wohnungen bis 50m² und Dauercamper und dem 54-fachen für Wohnungen über 50m² und ist 1 x jährlich fällig, wenn die Wohnung mehr als 6 Monate mit Nebenwohnsitz bewohnt wird. Ausnahmen sind auch für Wohnungen, die wegen Sanierungsbedürftigkeit leer stehen, möglich. Liegt ein Hauptwohnsitz in Schardenberg vor, kann für eine weitere leerstehende Wohnung kein Freizeitwohnungspauschale verrechnet werden, sofern diese Wohnung nicht schon einmal vermietet war.

Günter Pichler stellt fest, dass damit ausgeschlossen ist, dass ortsansässige Bürger:innen in der Regel betroffen wären. Bei den Freiwilligen Zuwendungen muss empfindlich eingespart werden und hier hätte man die Möglichkeit Einnahmen zu lukrieren.

AL Klaus Selgrad bietet an, wenn die Zuschläge angehoben werden, die Betroffenen vorab schriftlich zu informieren.

Manfred Eymannsberger stimmt einer Erhöhung des Zuschlages unter dem Gesichtspunkt, dass Studenten und Lehrlinge, die zu Ausbildungszwecken einen Nebenwohnsitz angemeldet haben ausgenommen sind, zu.

Andreas Knunbauer stimmt einer Erhöhung des Zuschlages ebenso zu.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Änderung der Verordnung zur Freizeitwohnungspauschale wie nachfolgend dargestellt, zu beschließen:

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 07.12.2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Schardenberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: 150%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 200%

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die am 15.12.2022 beschlossene Verordnung tritt damit außer Kraft.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

6. Vergabe eines Kassenkredits für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

Die Vergabe des Kassenkredits in Höhe von € 1.300.000,- wurde über Loanbox am 13.11.2023 ausgeschrieben. Dazu wurden 5 Banken aus dem Bezirk persönlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. 6 weitere Kapitalgeber wurden vom System informiert. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr und 29 Tage, also vom 1.1.2024 bis 31.1.2025. Das Darlehen ist endfällig und an den 3-Monatseuribor gebunden. Es liegen 4 Angebote, davon zwei überregionale, vor:

Kapitalgeber	Laufzeit (Valutastart / Enddatum)	Tilgungsprofil	Finanzierungsvolumen	Zins
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	364 Tage (2.1.2024 / 31.12.2024)	Quartalsweise	EUR 1.300.000,00	3m EURIBOR + 27,0 bps = 4,228%
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	364 Tage (2.1.2024 / 31.12.2024)	Monatlich	EUR 1.300.000,00	3m EURIBOR + 55,0 bps = 4,508%
Austrian Anadi Bank AG	1 Jahr 29 Tage (2.1.2024 / 31.1.2025)	Quartalsweise	EUR 1.300.000,00	3m EURIBOR + 52,0 bps = 4,478%
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	1 Jahr 29 Tage (2.1.2024 / 31.1.2025)	Quartalsweise	EUR 1.300.000,00	3m EURIBOR + 99,0 bps = 4,948%

In einem Sideletter gibt die Raika Schardenberg einen Aufschlag von +53,0 zum Euribor und die Laufzeit bis 31.12.2024 bekannt. Dieses Angebot ist verbindlich und von der Raika so bestätigt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Differenz zwischen Raika und Sparkasse geringer geworden und beträgt statt 0,36% jetzt 0,26%. Bei einem durchschnittlichen Darlehensvolumen von € 500.000,- errechnen sich Mehrkosten in Höhe von € 1.300,-. Nachdem die Raika das kontoführende Institut ist, werden die Zinsen taggenau für das benötigte Kapital berechnet. Bei einem Fremdinstitut wie der Sparkasse wird man immer einen zu bestimmenden Betrag mehr am Girokonto brauchen, damit das Konto jederzeit gedeckt ist. Diese Mehrkosten für ein höheres Darlehen als tatsächlich gebraucht und Mehrkosten für eine ungeplante Überziehung des Girokontos stehen dem höheren Zinssatz der Raika gegenüber und werden sich vermutlich aufheben.

Wortmeldungen:

Valentin Weitzhofer will wissen, was unter Tilgungsprofil „quartalsweise“ bzw. „monatlich“ bedeutet. Klaus Selgrad sagt, dass dies unerheblich ist, der Kassenkredit ist endfällig und es gibt keine Tilgungspläne oder Vereinbarungen.

Der Bürgermeister bestätigt, dass es einen wesentlichen Mehraufwand in der Buchhaltung bedeutet, wenn der Kassenkredit nicht beim kontoführenden Institut genommen wird und die Gefahr einer teuren Kontoüberziehung zumindest besteht. Auch aus der jährlichen Gegenüberstellung der Kassenkredite im Bezirk ist ersichtlich, dass die Gemeinden den Kassenkredit an die kontoführende Bank vergeben. Die Raika ist in Schardenberg ein guter Partner nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die Vereine.

Andreas Knunbauer spricht sich für die Vergabe an die Raika Schardenberg aus. Er findet es schade, dass das Angebot an 3. Stelle liegt, aber angesichts des Mehraufwandes mit Ab- und Rückbuchungen ist es wohl sinnvoll den Kassenkredit mit der Raika Schardenberg abzuschließen.

Josef Bauer stimmt dem zu, ärgert sich aber, dass offenbar mit dem Vorteil der kontoführenden Bank kalkuliert wird.

Dominik Schauer fragt, ob es noch einen Verhandlungsspielraum gibt. Klaus Selgrad hat das Angebot bereits mit der Raika besprochen. Es gibt keinen Verhandlungsspielraum und die Angebote sind grundsätzlich für alle Gemeinden gleich. Selbes trifft für die Sparkasse zu.

Manfred Eymannsberger will wissen, wie groß das Risiko ist, dass das Konto nicht gedeckt wäre? Klaus Selgrad gibt zu bedenken, dass es einfach ein riesen Aufwand ist immer mehrere Tage voraus zu denken, welche Abbuchungen erwartet werden. Aber auch ein zu hoher Kontostand am Girokonto kostet Geld beim Darlehen. Das Risiko sinkt mit einem höheren Guthaben am Girokonto!

Dominik Schauer hätte gerne die Angebotsübersicht einen Tag früher gehabt, um sich ein Bild davon machen zu können. Ihm ist die kurzfristige Angebotsöffnung zu kurz. Klaus Selgrad berichtet, dass die Angebote 48 Std. gültig sind, das ist vom System der Loanbox so vorgegeben. Für nächstes Jahr wird die Angebotsöffnung einen Tag früher gemacht werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 in Höhe von 1.300.000,- mit der Raiffeisenbank Region Schärding eGen, Bankstelle Schardenberg zu den angebotenen Konditionen zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

7. Gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Auszahlungen des Bereichs 12 der Härteausgleichsfonds-Kriterien gem. § 7 Oö. GHG; Beschlussfassung
--

§7 Abs.1 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019: Bei Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann der Gemeinderat zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beschließen, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Der Bereich 12 betrifft sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

- Kontoklassen: 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63 (ohne 451 Brennstoffe)

Ausnahmen:

- Unterabschnitte, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind.
- Wahlen, Lebensmittel für die Schülerspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst.
- Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Die veranschlagten Mittel für den Voranschlag 2024 dürfen die Gesamtsumme innerhalb des Bereichs 12 nicht überschreiten, einzelne Überschreitungen müssen sich über die restlichen Konten decken.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Auszahlungen des Bereiches 12 der Härteausgleichsfonds-Kriterien gem. § 7 Oö. GHG zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

8. Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 14, Oö. GHÖ; Beschlussfassung

§14 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019: Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 15% der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober 2024 gem. § 14, Oö.GHÖ und HAF Kriterium 12 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

9. Neuwahl von Gemeinderat-Ersatzmitgliedern in Ausschüsse; Fraktionswahl

In allen Fraktionen gibt es Änderungen, weil Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Ausschüsse durch Wegzug der Mandatäre nachgewählt werden müssen. Die Wahlen haben als Fraktionswahl stattzufinden. Die Wahlvorschläge der Fraktionen liegen vor und der Bürgermeister bittet die Fraktionsobmänner, die zu wählenden Personen zu nennen:

Andreas Knunbauer (ÖVP) stellt fest, dass Frau Andrea Bauer (Buchet 4) aus Schardenberg weggezogen ist und ihre Funktion als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss Christina Schachner (Fraunhof 15) und im Kultur- und Tourismusausschuss als Ersatzmitglied Manfred Feicht (Dierthalling 11) jeweils an 5. Stelle übernehmen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die ÖVP Fraktion, Christina Schachner in den als 5. Ersatzmitglied in den Prüfungsausschuss und Manfred Feicht als 5. Ersatzmitglied in den Kultur- und Tourismusausschuss zu wählen.

Ergebnis: Sein Antrag wird von der ÖVP-Fraktion einstimmig durch Handheben beschlossen.

Josef Bauer (FPÖ) stellt fest, dass Herr Hans Peter Jungmann (Schönbach 2) aus Schardenberg weggezogen ist und seine Funktion im Kultur- und Tourismusausschuss Patric Aumayr (Birkenweg 3) übernimmt und als Ersatzmitglied Josef Bauer (Am Hang 7) nominiert ist. Im Familien-, Sozial- und Integrationsausschuss übernimmt Stefan Engertsberger (Gattern 3) die Funktion als Ersatzmitglied.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion, Patric Aumayr in den Kultur- und Tourismusausschuss, Josef Bauer als Ersatzmitglied in den Kultur- und Tourismusausschuss

ENTWURF, nicht genehmigte Version

und Stefan Engertsberger als Ersatzmitglied in den Familien-, Sozial- und Integrationsausschuss zu wählen.

Ergebnis: Sein Antrag wird von der FPÖ-Fraktion einstimmig durch Handheben beschlossen.

Manfred Eymannsberger (SPÖ) stellt fest, dass Herr Karl Josef Weitzhofer (Ingling 12) aus Schardenberg weggezogen ist und seine Funktion als Ersatzmitglied im Kultur- und Tourismusausschuss Benedikt Vinojčić (Ingling 24) übernimmt und weiters Valentin Weitzhofer (Fraunhof 2) in den Regionalverband Sauwald-Pramtal entsandt werden soll.

Antrag:

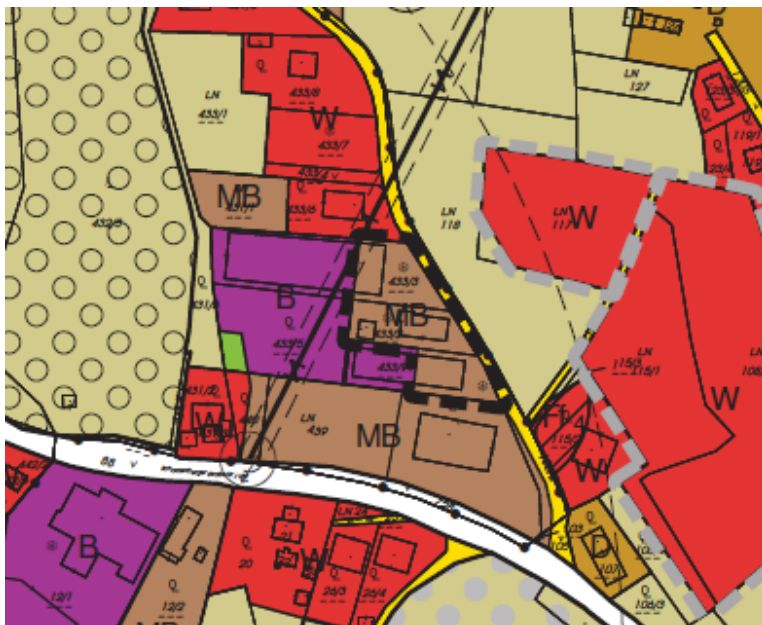
Der Bürgermeister stellt den Antrag an die SPÖ Fraktion, Benedikt Vinojčić als Ersatzmitglied in den Kultur- und Tourismusausschuss und Valentin Weitzhofer als Vertreter im Regionsverband Sauwald-Pramtal zu wählen.

Ergebnis: Sein Antrag wird von der SPÖ-Fraktion einstimmig durch Handheben beschlossen.

10. Flächenwidmungsplanänderung 4/121, betr. Teile der Parzellen 433/3, 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Bauland (Betriebsbaugebiet) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 2.584m² bzw. Anpassungen DKM betr. Teile der Parzellen 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Verkehrsfläche (Fließender Verkehr) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 5m²; Einleitung

Diese Einleitung der Gemeinde als Antragsteller betrifft indirekt auch die Flächenwidmungsplanänderungen 4/118 (Tima) und 4/114 (Familie). Für 4/114 sind die Abstände des geplanten Wohngebietes zum Betriebsbaugebiet nicht ausreichend obwohl dort schon ein Wohngebiet unmittelbar anschließt. Für 4/118 wurde von der Raumordnung angemerkt, dass die beantragte Fläche zu groß sei und eine Umwidmung des bestehenden

Standorts Voraussetzung für den neuen Standort wäre.



Die beiden Betriebe Utz und Tima sind bereit, jene Teile ihrer Liegenschaften wie dargestellt von B in MB umzuwidmen. Die Betriebe haben dadurch den Vorteil, dass die bestehenden Betriebswohnungen nachhaltig im MB genutzt werden können. Fa. Tima stimmt der Änderung vorbehaltlich einer Genehmigung zum Fwpl. 4/118 zu.

Mit der Umwidmung sollten auch die Abstände für die Fwpl. 4/114 ausreichen. Der Bürgermeister betont die Wichtigkeit der Bevölkerungsentwicklung im verdichteten Wohnbau und der Errichtung eines „Jungen Wohnen“ in Schardenberg. Junge Menschen brauchen Perspektiven um im Ort zu bleiben. Hausbauen wird immer schwieriger und ohne Wohnungsangebote mit Aussicht auf Eigentumserwerb werden die Jungen abwandern.

Wortmeldungen:

Günter Pichler fragt, ob es Auswirkungen hat, wenn die betriebliche Zufahrt zum Betriebsbaugebiet über das MB führt? Der Bürgermeister sagt, dass es keine Auswirkung hat, weil das genehmigte Gewerbe bleibt wie es ist. Die Zufahrt kann nicht anders sein. Auswirkungen hat die Änderung in MB erst dann, wenn an dieser Stelle etwas neu gebaut werden soll, was wiederum eine Betriebsbauwidmung brauchen würde – das geht dann nicht mehr.

Josef Bauer fragt, ob die Raumordnung mit dem Ausmaß der Umwidmung zufrieden ist? Der Bürgermeister hatte bereits ein Gespräch mit Hr. Augl, der unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Tatsache der unmittelbar angrenzenden Wohngebiete an das Betriebsbaugebiet eine Begründung sieht, den 100m Bereich zu unterschreiten. Josef Bauer fragt, ob es auch für die Widmung 4/118 ausreichen wird? Der Bürgermeister sagt, dass Rücknahme ausreichend ist. Ein Entgegenkommen der Firmen ist jedenfalls gegeben.

Josef Bauer hält die gewünschte Bebauung durch die FAMILIE für zu hoch. 4 Geschoße von unten gesehen scheinen ihm unansehlich. Der Bürgermeister bezieht sich auf die Notwendigkeit wie vorher erklärt und stellt fest, dass Schardenberg keine anderen Flächen zur Verfügung hat und diese Grundstücke schon seit 20 Jahren Bauerwartungsland sind. Es wird für diesen Bereich einen Bebauungsplan in Abstimmung mit den Nachbarn geben. Der Gemeinderat muss diesen beschließen. Darin werden Details wie z.B. die Höhe festgelegt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4/121, betr. Teile der Parzellen 433/3, 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Bauland (Betriebsbaugebiet) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 2.584m² bzw. Anpassungen DKM betr. Teile der Parzellen 433/2 und 433/9 (KG Fraunhof) von Verkehrsfläche (Fließender Verkehr) in Bauland (eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) ca. 5m², einzuleiten.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

11. Wiederkauf der Parz. 597/8, KG Schardenberg; Beschlussfassung

Die Eigentümer des Grundstückes haben vertragskonform der Marktgemeinde Schardenberg das Grundstück zum Wiederkauf angeboten. Sie geben an, eine andere Form des Wohnbaus anzustreben und können ein Haus innerhalb des Bauzwanges nicht bauen. Wenn die Gemeinde das Grundstück nicht kauft, sind die Besitzer an keine Einschränkungen mehr gebunden und können das Grundstück frei verkaufen. Der Kaufaufhebungsvertrag AZ 773/2022/Mag.E/MF liegt vor.

Wortmeldungen:

Günter Pichler fragt, wie das bezahlt wird, wenn im Voranschlag keine Mittel vorgesehen sind? Der Bürgermeister erklärt, dass eine Bezahlung erst im darauffolgenden Haushaltsjahr möglich ist und dies in diesem Fall auch so ist. Veranschlagt wird der Betrag im Vorhaben, somit hat es keine Auswirkung auf die Härteausgleichsmittel.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Parz. 597/8, KG Schardenberg, entsprechend dem Kaufaufhebungsvertrag AZ 773/2022/Mag.E/MF (siehe **ANLAGE 1**), erstellt vom Notariat Schärding, zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

12. Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; Beschlussfassung

Auszug Oö. Gemeindebund Info Nr. 63:

Mit Rundschreiben vom 06.11.2023 hat die IKD (GZ IKD-2023-172818/13-Um) die Gemeinden zum Thema der erforderlichen Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023; Einbeziehung der Gemeinden; Nutzung des alternativen Ansatzes informiert.

Dem vorliegenden Rundschreiben ist zu entnehmen, dass es eine klare Empfehlung von Seiten des Landes für die Gemeinden gibt, den sogenannten „Alternativen Ansatz“ wie in Punkt 3 des Rundschreibens beschrieben, zu wählen. Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

Das Land Oberösterreich ist davon ausgegangen, dass die Oberösterreichischen Gemeinden dieser Empfehlung weitgehend folgen und ruft deshalb NUR die Gemeinden auf bis zum 15.12.2023 eine Meldung an die IKD abzugeben, die sich FÜR die jährliche Renovierungsquote von 3% (ALSO NICHT DIE OBEN DARGESTELLTE EMPFEHLUNG DES „ALTERNATIVEN ANSATZES“) entscheiden (Siehe Rundschreiben Pkt. 8).

Zusätzlich ist es aber für ALLE Gemeinden notwendig, eine formelle Entscheidung darüber zu treffen, ob (wie empfohlen) die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes für die jeweilige Gemeinde bevorzugt wird. Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich das Thema im Gemeinderat ehestmöglich einer Entscheidung zuzuführen.

Der Bürgermeister schließt sich der Empfehlung des Gemeindebundes an und vertritt die Meinung, dass der alternative Ansatz zu Art. 6 Abs. 6 EED III einfacher zu erfüllen sein wird.

Wortmeldungen:

Josef Bauer erwähnt die vielen Projekte, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, bei denen schon viel in Richtung Energieersparnis gemacht wurde. Es wird angemerkt, dass nur Niedrigstenergiegebäude dem Standard entsprechen und alles andere zu verbessern ist. Maßnahmen in der Vergangenheit werden nicht berücksichtigt.

Manfred Eymannsberger stimmt für den Alternativen Ansatz, es ist für ihn nicht nachvollziehbar, wie man jährlich einer 3% Einsparung nachkommen will.

Günter Pichler fragt um den Stand für die PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden. Der Bürgermeister erklärt, dass das Projekt ausschreibungsreif wäre. Man habe sich im Gemeindevorstand aber darauf geeinigt, den Finanzierungsplan der Volksschule abzuwarten. Neue Darlehen müssen mit Mitteln aus dem HAF 2 bedeckt werden. Dazu ist es zuerst notwendig, die Darlehenshöhe für das Vorhaben Neubau Volksschule zu kennen und dann kann man entscheiden ob man für die PV-Anlagen noch genügend finanziellen Spielraum für ein weiteres Darlehen hat.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden den alternativen Ansatz zu Art. 6 Abs. 6 EED III zu wählen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

13. Ehrungen; Beschlussfassung

Am 12.1.2024 wird der alljährliche Neujahrsempfang in der Mittelschule stattfinden, zu der der Bürgermeister herzlich einladet. Der Kulturausschuss hat sich mit den zu Ehrenden befasst und so bittet der Bürgermeister Roswitha Hell als Ausschussobfrau um ihren Bericht:

Am 20.11.2023 hat der Kulturausschuss in seiner Sitzung nachstehende Personen für eine Ehrung vorgeschlagen:

Name	Funktion	Funktionsdauer	Ehrung
Zäzilia Doppermann	Leiterin Sozialdienstgruppe	seit 2011	Ehrennadel Silber bei Neujahrsempfang
Martina Schreiner	Leiterin Jugendchor	seit 2008	Ehrennadel Silber bei Neujahrsempfang
Markus Kasbauer	Obmann Imkerverein	seit 2001	Ehrennadel Silber bei Neujahrsempfang

Valentin Weitzhofer fragt, wie die Regeln für die Verleihung sind? Der Bürgermeister erklärt, dass es die Silberne Ehrennadel nach 10jähriger Leitung eines gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Organisation gibt und bei Ausscheiden die Goldene Ehrennadel. Im Fall von Markus Kasbauer ist der Zeitpunkt wahrscheinlich übersehen worden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Zäzilia Doppermann, Martina Schreiner und Markus Kasbauer im Zuge des Neujahrsempfanges 2024 mit der Silbernen Ehrennadel der Marktgemeinde Schardenberg auszuzeichnen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

14. Allfälliges

Der Bürgermeister bittet um Unterstützung hinsichtlich **Winterdienst**. Es gibt immer wieder Bürger, die unzufrieden und ungehalten sind, wenn nicht bei ihnen zuerst und sofort der Schnee geräumt wird. Der Bürgermeister betont, dass es eine Priorität von Hauptverkehrswegen und Schulwegen gibt und Güterwege und Parkplätze sich hinten anreihen. Er betont, dass die Bauhof- und Maschinenring Mitarbeiter alles gegeben haben und Tag und Nacht im Einsatz waren und er zu 100 % hinter ihnen stehe. Diese Haltung zu den Mitarbeitern möge vom Gemeinderat weitergetragen werden. Für berechtigte Kritik sind wir gerne da, aber beschimpfen und schreien ist absolut unangebracht.

Josef Bauer bedankt sich bei den Bediensteten der Gemeinde für ihr Entgegenkommen und auch bei allen anderen für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht ein Gutes Neues Jahr und ladet zum **Weihnachtsmarkt** nach Kneiding am 16. und 17.12.2023 ein.

Manfred Eymannsberger bedankt sich für die Unterstützung durch den Bauhof, Bürgermeister und Amtsleiter für die Durchführung der **Nikolaus-Auffahrt** am 6.12.2023. Ebenso bedankt er sich bei den werbenden Firmen für die Unterstützung. Er wünscht allen ein Gutes Neues Jahr und Gesundheit.

Andreas Knunbauer schließt sich dem an und freut sich über das Miteinander und wünscht schöne Feiertage.

ENTWURF, nicht genehmigte Version

Stefan Krennbauer hat Freude an der Zusammenarbeit. Es geht was weiter, auch wenn nicht immer alle die gleiche Meinung haben. Aber deshalb sitzen ja 25 Personen in diesem Kreis um möglichst viele Argumente zu hören. Er wünscht noch einen schönen Advent, Frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr.

Klaus Selgrad bedankt sich für das Lob an den Bediensteten und wünscht Frohe Festtage!

Stefan Knonbauer ladet am 13.1.2024 zum **Feuerwehrball** in Steinbrunn ein.

Roswitha Hell bittet um Kuchenspenden für den **Neujahrsempfang**, Ansprechperson ist sie und Rosa Hofmann

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 09.11.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Klaus Selgrad eh.	MMag. Stefan Krennbauer eh.
Unterschrift des Schriftführers:	Unterschrift des Vorsitzenden:

Andreas Knunbauer eh.	Josef Bauer eh.	Manfred Eymannsberger eh.
Unterschrift eines Mitgliedes der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Ende: 22:00 Uhr

Abschluss: Kirchenwirt